Satzung

„Förderverein der Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin am Klinikum Lippstadt"

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin am Klinikum Lippstadt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in 59555 Lippstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4 . Gründungstag ist der 10.10.2021.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Abteilung Hämatologie/Onkologie der Dreifaltigkeits-Hospital gem. GmbH.

§ 3.

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zu den selbstlosen Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen können, gehören u.a. der Ankauf von

Geräten, ggf. die Anstellung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal, die Finanzierung und/oder Durchführung von Workshops oder Kursen für Patienten gemäß dem Vereinszweck, die Finanzierung von Fortbildungen für ärztliches und nichtärztliches Personal, der wissenschaftliche Meinungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit auf dem genannten Gebiet.

§4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist in schriftlicher Antrag erforderlich, der auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins ohne Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren erlöschen oder durch Auflösung des Vereins.

5. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck und/oder den Interessen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins ins schwerwiegender Weise schädigt und/oder mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge trotz schriftlicher Anmahnung unter Fristsetzung und Hinweise auf die Folgen rückständig bleibt.

7. Über den Ausschluss entscheidet der allein Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§7

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Zwecke von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

2. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

Die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse der Organe des Vereins ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

a) Entgegennahme des Jahresberichtsund der Jahresabrechnung vom Vorstand und dessen Entlastung sowie Mitberatung der Jahresplanung;
b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
c) Wahl der Kassenprüfer/innen
d) Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge;
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal im Jahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

·3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung _ einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder e-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn

es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Versammlung beantragt und die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung schriftlich beantragt.

6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter.

8. Der/die Schriftführer/in schreibt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Im Fall der Verhinderung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführer/in zu wählen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt in offener Abstimmung.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt \ werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

    Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführe/rin sowie dem/der Schatzmeister/in.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie wer• den von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) endgültige Feststellung der Jahresabrechnung;
b) Beschlussfassung über Zuschüsse zur Förderung einzelner Fördermaß• nahmen;
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ;
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von Rechnungsprüfern zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Auflösung des Vereins

1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hospizkreis Lippstadt“ mit dem Sitz in Lippstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
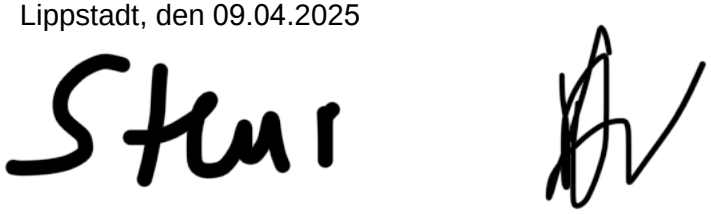
Lippstadt, den 09.04.2025